

---

## Einleitung

|  |   |                           |   |
|--|---|---------------------------|---|
| I. Einführung .....  | 1 | IV. Verwarnungsgeld ..... | 8 |
| II. BKatV und Bußgeldkatalog ...                                 | 3 | V. Verwaltungsrecht ..... | 9 |
| III. Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog<br>(„BT-KAT-OWI“) | 7 |                           |   |

### I. Einführung

Bußgeld und Punkte hängen zusammen – pauschal gesagt bei Bußgeldern ab 60 EUR. Die Punkte sind dabei nicht Ahndung, sondern Folge der Ahndung von straßenverkehrsrechtlichen Verstößen. Dabei werden Punkte nicht nur für begangene Ordnungswidrigkeiten festgesetzt, sondern auch für Straftaten. Die Punkte sind daher zwar Folge der Verstöße, jedoch nur mittelbar. Hinzuweisen ist darauf, dass die Punkte im Fahrvergnungsregister („FAER“) zwar in vielen Textausgaben der BKatV enthalten sind – sie sind aber nicht deren Bestandteil. Für den Verkehrsteilnehmer und die anderen Verfahrensbeteiligten ist es daher nötig, sich einerseits um die zunächst klar im Vordergrund stehenden die Vorschriften der BKatV nebst BKat oder auch die verkehrsstrafrechtlichen Fragen zu kümmern. Ebenso sind aber auch die Folgefragen rund um die Punkte, ihr Entstehen, ihre Tilgung und ihre Folgen ein wesentliches Problem. Auch schon in frühen Verfahrensstadien dürfen diese Probleme (vor allem aus anwaltlicher Sicht) nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

### II. BKatV und Bußgeldkatalog

Die aufgrund der Ermächtigung in § 26a StVG erlassene Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) füllt die Vorschriften der §§ 24, 24a, 24c und 25 StVG aus. Sie regelt Verwarnungsgelder (§ 56 ff. OWiG), Geldbußen (§§ 1 und 17 OWiG) und Fahrverbote (§ 25 StVG). Es sind – je nach Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten – Regelsätze für Geldbußen vorgesehen. Auch Fahrverbote werden teils dem Grunde und der Länge nach, teils aber auch nur hinsichtlich der Länge (in den Fällen des § 24a, 25 Abs. 1 S. 2 StVG) geregelt. Diese Regelungstechnik ist verfassungsgemäß.

Der BKat kategorisiert also auf dieser Grundlage anhand der (tatsächlichen oder zumindest vermuteten) Gefährlichkeit und Bedeutung für den Verkehr die wesentlichsten verkehrsrechtlichen Verstöße und weist hierbei Geldbußen und in besonderen Fällen, in denen eine grobe Pflichtverletzung naheliegt, auch Fahrverbote zu (bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c, die im Bußgeldkatalog aufgeführt sind, ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BKatV eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen). Sie füllt damit insbesondere § 49 StVO, § 75 FeV, § 48 FZV und § 69a StVZO aus.

Der an die BKatV angehängte Bußgeldkatalog ist dabei nur ein Raster – er regelt „Normalfälle“ – und entscheidet selbst nicht darüber, ob eine Ordnungswidrigkeit durch ein bestimmtes Verhalten verwirklicht wird oder nicht. Hierfür sind ausschließlich die erfassten „Grundnormen“ maßgeblich (Bsp.: §§ 3, 49 StVO, 24 StVG). Der BKat ist damit eine Zumessungsrichtlinie. Er führt so zu einer Bindungswirkung für Verwaltungsbehörden und Gerichte, ermöglicht aber auch Einzelfallgerechtigkeit im Verfahren nach dem OWiG. Üblicherweise wird diese Vorbewertung des Verordnungsgebers als Indizwirkung bezeichnet. Die Richtigkeit der vorgesehenen Rechtsfolgen der jeweiligen Verstöße soll also indiziert werden.

- 6 Besonderheiten des Falles auf Tatbestandsseite und auch auf Rechtsfolgenreite können aber ein Abweichen von den Regelsanktionen nahelegen – die Indizwirkung des BKat ist dann durchbrochen. Während die Verwaltungsbehörde hier keinerlei Begründung für ein Abweichen von der indizierten Rechtsfolge abgeben muss, muss der Tatrichter (das Amtsgericht) für eine revisionsrechtliche Überprüfung in der Rechtsbeschwerdeinstanz das Durchbrechen der Indizwirkung darlegen. Wird jedoch die Regelsanktion nach dem BKat festgesetzt, so bedarf es ohne vom Betroffenen geltend gemachte oder sonst ersichtliche Besonderheiten keiner weiteren Begründung der Rechtsfolgenentscheidung durch das Gericht.

**III. Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog („BT-KAT-OWI“)**

- 7 In der Praxis genutzt wird dann noch der **bundeseinheitliche Tatbestandskatalog**. Dieser ist nur eine Richtlinie für das Verwaltungshandeln. Er ist ähnlich wie der BKat aufgebaut – im Gegensatz hierzu ist er aber deutlich umfangreicher. Die Tatbestandsnummern („TBNR“) sind sechsstellig und versuchen wiederum, alle denkbaren Einzelfälle der im BKat geregelten Sachverhalte abzubilden. Zudem sind die Punkte hierin ebenso aufgeführt, wie die Kategorisierung der Verstöße „A“ oder „B“.

Beispiel:

| TBNR   | Tatbestandstext  | FaP-Pkt | Euro   | FV  |
|--------|--|---------|--------|-----|
| 142636 | Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um ... (über 70) km/h in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2).<br>Zulässige Geschwindigkeit: *) ... km/h.<br>Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): **) ... km/h.<br>§ 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO;<br>§ 24 Abs. 1, 3 Nr. 5, § 25 StVG;<br>11.3.10 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV<br>(andere Kfz) Tab.: 742002 | A - 2   | 800,00 | 3 M |

Wie die BKatV und der BKat ist der Tatbestandskatalog im Internet frei verfügbar.

**IV. Verwarnungsgeld**

- 8 Der Bußgeldkatalog regelt auch Verwarnungsgelder bis 55 EUR, die nach §§ 56 ff. OWiG festgesetzt werden können (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BKatV). Ein eigener Verwarnungsgeldkatalog existiert nicht. Hier bestehen derzeit Tendenzen, die Obergrenze für Verwarnungsgelder anzuheben.

**V. Verwaltungsrecht**

- 9 Die vorwerfbar Verwirklichung des Tatbestands einer auch mit Punkten geahndeten Verkehrszuwerhandlung kann auch verkehrsverwaltungsrechtliche Konsequenzen haben. Diese sind vom Rechtsanwalt im Rahmen der Verteidigung

gung in ordnungswidrigkeiten- und strafrechtlichen Verfahren stets zu beachten. Insbesondere drohen als Folge von mit Punkten bewerteten Verkehrszuwiderhandlungen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Punktsystem und fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe. In diesen verkehrsverwaltungsrechtlichen Verfahren werden häufig bestands- oder rechtskräftige Bußgeld- bzw. strafgerichtliche Entscheidungen ohne weitere Überprüfung bzw. Angriffsmöglichkeit dem Sachverhalt, von dem die Verwaltungsbehörde ausgeht, zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund muss in jedem Einzelfall insbesondere sorgfältig geprüft werden, ob die ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Sanktionierung der Verkehrszuwiderhandlung tatsächlich hingenommen werden kann oder aber bekämpft werden muss.

Das frühere Punktsystem wird seit der zum 1.5.2014 in Kraft getretenen Neuregelung **Fahreignungs-Bewertungssystem** genannt. **Einschlägig ist § 4 StVG**. Die Vorschrift regelt (zusammen mit § 40 FeV und der Anlage 13 zur FeV), welche Verkehrszuwiderhandlungen mit Punkten bewertet werden, wann die Punkte entstehen, wann sie wieder gelöscht werden und welche Maßnahmen die Fahrerlaubnisbehörde bei welchem Punktstand zu ergreifen hat. Wichtig ist zudem die **Übergangsbestimmung des § 65 StVG**, nachdem in zahlreichen Fällen Punkte, die im früheren Verkehrszentralregister eingetragen waren, in das neue Fahreignungsregister übergeleitet werden mussten und diese Vorschrift das Überleitungsverfahren und insbesondere die Umrechnung regelt.

Bei Inhabern einer **Fahrerlaubnis auf Probe** kann die Ahndung auch nur einer Verkehrsordnungswidrigkeit gravierende Auswirkungen haben. Die Probezeit dauert zwei Jahre, wird aber bei Auffälligkeiten, die zur Anordnung eines Aufbauseminars führen, um zwei Jahre verlängert. Der Unterschied zur nicht eingeschränkten Fahrerlaubnis liegt darin, dass bei der Fahrerlaubnis auf Probe die aufgrund von Auffälligkeiten ausgelösten Maßnahmen (Aufbauseminar, schriftliche Verwarnung und Angebot der verkehrspsychologischen Beratung sowie Entziehung der Fahrerlaubnis) bedeutend früher greifen als nach dem „normalen“ Punktsystem des § 4 StVG. Begeht der Fahranfänger während der Probezeit bestimmte Verkehrszuwiderhandlungen, hat er sich nicht bewährt. Es greifen dann die in § 2a Abs. 2 StVG geregelten Maßnahmen ein. Inhaber von EU- und EWR- Fahrerlaubnissen unterliegen der Probezeit auch ohne Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis (§ 2a Abs. 1 S. 3 StVG).

- 6 Dabei gibt es keinen festen Zeitpunkt, zu dem die Punktebelastung des Begleiters einmalig überprüft wird, so dass die Rechtslage anders ist als beim begleiteten Fahren mit 17 Jahren (vgl. § 48a FeV). Der Begleiter ist selbst dafür verantwortlich, dass er den maximal zulässigen Punktestand bei jeder begleiteten Fahrt einhält. Die Behörde kann den Punktestand des Begleiters im Rahmen der Erteilung der Fahrberechtigung überprüfen und hierzu eine Auskunft aus dem Fahreregister einholen (vgl. Abs. 16 S. 3 Hs. 2 der Vorschrift).

## § 2a StVG Fahrerlaubnis auf Probe

(1) <sup>1</sup>Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. <sup>2</sup>Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. <sup>3</sup>Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden auch Anwendung auf Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. <sup>4</sup>Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die Probezeit anzurechnen. <sup>5</sup>Die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung, die vorläufige Entziehung nach § 111a der Strafprozessordnung und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde hemmen den Ablauf der Probezeit. <sup>6</sup>Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. <sup>7</sup>In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c in das Fahreregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen oder die Fahrerlaubnis nach § 6e Absatz 2 widerrufen worden ist, die Fahrerlaubnisbehörde

1. seine Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn er eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,
2. ihn schriftlich zu warnen und ihm naheulegen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung nach Absatz 7 teilzunehmen, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,
3. ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er nach Ablauf der in Nummer 2 genannten Frist innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

<sup>2</sup>Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden.

(2a) <sup>1</sup>Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angeordnet worden ist. <sup>2</sup>Die Probezeit verlängert sich außerdem um zwei Jahre, wenn die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis entzogen worden ist oder der Inhaber der Fahrerlaubnis auf sie verzichtet hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalls bereits Anlass zu der Annahme geben, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. <sup>2</sup>Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hatte. <sup>3</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Ist eine Fahrerlaubnis entzogen worden

1. nach § 3 oder nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes, weil innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen wurden, oder nach § 69 oder § 69b des Strafgesetzbuches,
2. nach Absatz 3, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde,

oder wurde die Fahrerlaubnis nach § 6e Absatz 2 widerrufen, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis aus anderen Gründen entzogen worden ist oder er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat. <sup>3</sup>Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. <sup>4</sup>Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 7 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Aufbauseminars nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) <sup>1</sup>In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. <sup>2</sup>Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. <sup>3</sup>Sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. <sup>4</sup>Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. <sup>5</sup>Erkenntnisse aus der Beratung sind nur für den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe bestimmt und nur diesem mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. <sup>7</sup>Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt

werden, die hierfür amtlich anerkannt ist. <sup>8</sup>Die amtliche Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. persönlich zuverlässig ist,
2. über den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Masterabschlusses in Psychologie verfügt und
3. eine Ausbildung und Erfahrungen in der Verkehrspsychologie nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 [bzw. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe u idF bis 27.7.2021] nachweist.

|  |    |  |    |
|--|----|--|----|
| <b>I. Einführung</b> .....   | 1  | c) Auswirkungen auf die Probezeit .....  | 23 |
| 1. Allgemeines .....   | 1  | d) Ziele und Inhalte des Aufbauseminars .....  | 24 |
| 2. Weitere Anwendungsbereiche der Fahrerlaubnis auf Probe .....  | 3  | e) Anbieter des Aufbauseminars .....   | 26 |
| 3. Verfassungskonformität ..   | 5  | f) Besondere Aufbauseminare .....  | 30 |
| <b>II. Erstmöglicher Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe</b> .....  | 6  | g) Teilnahmebescheinigung .....  | 31 |
| 1. Grundsatz .....   | 6  | 2. Verwarnung und verkehrspsychologische Beratung .....  | 33 |
| 2. Hemmung des Ablaufs und vorzeitiges Ende der Probezeit .....  | 9  | 3. Entziehung der Fahrerlaubnis .....  | 37 |
| <b>III. Maßnahmen betreffend den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe für den Fall der Nichtbewährung</b> ..... | 11 | a) Voraussetzungen und Rechtsnatur .....   | 37 |
| 1. Die grundsätzlich zu ergreifenden Maßnahmen .....   | 11 | b) Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins .....   | 40 |
| 2. Die Feststellung der Verkehrszuwerdung und ihre Einstufung als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend ..... | 12 | <b>VI. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme am Aufbauseminar</b> .....  | 41 |
| a) Tatfahrzeug .....   | 13 | <b>VII. Die Entziehung der Fahrerlaubnis auf Probe nach den allgemeinen Vorschriften</b> .....                                     | 46 |
| b) Bindungswirkung von Bußgeldbescheid, Strafbefehl oder Strafurteil .....                                       | 14 | <b>VIII. Die Entziehung einer Fahrerlaubnis auf Probe nach dem Punktsystem</b> .....   | 50 |
| c) Rechtsprechung zur Einstufung der Verkehrszuwerdungen als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend .....      | 17 | <b>IX. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe nach Entziehung im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen in der Probezeit</b> ..... | 51 |
| 3. Die Einhaltung der richtigen Reihenfolge der Maßnahmen .....  | 18 | <b>X. Nichtbewährung nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis auf Probe</b> .....   | 56 |
| <b>IV. Die Berechnung der Probezeit</b> .....  | 19 | <b>XI. Rechtsschutzfragen</b> .....  | 57 |
| <b>V. Die einzelnen Stufen</b> .....   | 20 | 1. Rechtsschutz gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis .....   | 57 |
| 1. Die Anordnung eines Aufbauseminars .....  | 20 | a) Widerspruchsverfahren .....   | 58 |
| a) Rechtsnatur und Voraussetzungen .....   | 20 | b) Anfechtungsklage .....  | 63 |
| b) Folgen der Nichtteilnahme .....   | 21 | c) Fortsetzungsfeststellungsklage .....  | 67 |

|  |    |   |    |
|--|----|---|----|
| d) Vorläufiger Rechtschutz .....   | 68 | b) Einstweiliger Rechtschutz .....  | 74 |
| 2. Rechtsschutz gegen die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins und die Zwangsmittel ..... | 71 | 3. Rechtsschutz gegen die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar ..... | 77 |
| a) Hauptsacherechtsbe-helfe .....  | 71 | 4. Rechtsschutz gegen sons-tige Maßnahmen .....                                     | 79 |

**I. Einführung**

**1. Allgemeines**

**Hintergrund** der am 1.11.1986 eingeführten Fahrerlaubnis auf Probe ist der Versuch der Eindämmung der überproportional hohen Unfallbeteiligung von Fahranfängern. Als Ursachen hierfür wurden angenommen die mangelnde Erfahrung im Straßenverkehr und zu geringes fahrerisches Können und eine erhöhte Risikobereitschaft der jungen Fahranfänger im Alter bis zu 25 Jahren, deren Anteil heute über 90 % aller Fahranfänger beträgt (vgl. die amtliche Begründung in VkB1. 1986, 360, VkB1. 1998, 772/791, VkB1. 1998, 1084).

**Im Fall des erstmaligen Erwerbs wird die Fahrerlaubnis auf Probe erteilt.** Anderes gilt bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die Probezeit dauert zwei Jahre, wird aber bei Auffälligkeiten, die zur Anordnung eines Aufbauseminars führen, um zwei Jahre verlängert. Grundgedanke ist, dass sich der Fahranfänger in diesen beiden Jahren und gegebenenfalls in der zweijährigen Verlängerungsfrist bewähren soll. Die Fahrerlaubnis selbst wird aber weder auf die Dauer der Probezeit befristet noch sonst rechtlich eingeschränkt. Der zentrale Inhalt über die Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe liegt darin, dass die aufgrund von Auffälligkeiten ausgelösten Maßnahmen (Aufbauseminar, schriftliche Verwarnung und Angebot der verkehrspsychologischen Beratung sowie Entziehung der Fahrerlaubnis) bedeutend früher greifen als nach dem „normalen“ Punktsystem des § 4. Allerdings finden die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe und diejenigen des Punktsystems nebeneinander Anwendung (§ 4 Abs. 1 S. 3). Wenn der Fahranfänger während der Probezeit bestimmte Verkehrszu widerhandlungen begangen hat, hat er sich nicht bewährt. Es greifen dann die in § 2a Abs. 2 geregelten Maßnahmen ein.

**2. Weitere Anwendungsbereiche der Fahrerlaubnis auf Probe**

§ 33 Abs. 1 FeV regelt, dass bei erstmaliger Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an den Inhaber einer **Dienstoffahrerlaubnis** die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Vorschrift stellt klar, dass auch Inhaber von Dienstoffahrerlaubnissen der Probezeit unterliegen und dass insbesondere bei Umschreibungen in eine allgemeine Fahrerlaubnis diese Probezeit anzurechnen ist.

Die Regelungen über die Probezeit gelten auch für einen **Inhaber einer ausländischen Nicht-EU-Fahrerlaubnis**, die in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben wird (§ 33 Abs. 2 FeV). Erwirbt der Inhaber einer ausländischen Nicht-EU-Fahrerlaubnis eine deutsche Fahrerlaubnis im Ersterteilungsverfahren und nicht im erleichterten Verfahren nach § 31 FeV, kann die Zeit seit dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis nur gemäß § 33 Abs. 2 FeV analog auf die Probezeit angerechnet werden.<sup>1</sup> Inhaber von EU- und EWR- Fahrerlaubnissen unter-

1 VG Düsseldorf BeckRS 2012, 54018.

liegen der Probezeit auch ohne Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis (§ 2a Abs. 1 S. 3).

### 3. Verfassungskonformität

- 5 Nach der Rechtsprechung sind die Vorschriften des und der FeV betreffend die Fahrerlaubnis auf Probe **nicht willkürlich oder unverhältnismäßig**. Nach der Konzeption der Fahrerlaubnis auf Probe muss sich jeder Fahranfänger in den ersten zwei Jahren nach dem erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis besonders bewähren. Wird der Fahranfänger in dieser Zeit durch eine der in der Anlage 12 zur FeV genannten schwerwiegenden Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten auffällig, vermutet das Gesetz, dass die Bewährung noch nicht vorliegt. Die jeweilige Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit wird somit innerhalb des Normsystems „Fahrerlaubnis auf Probe“ gerade nicht danach beurteilt, welche Sanktionen dafür angemessen sind, sondern systemgerecht nur danach, ob die Auffälligkeit so gewichtig ist, dass sie die Annahme der Nichtbewährung rechtfertigt. Hinsichtlich des gemeinsamen Merkmals „Bewährungszweifel“ ist die Gleichbehandlung von schweren und weniger schweren Verkehrsverstößen – soweit sie dem Schweregrad nach für die Indizwirkung geeignet sind oder jedenfalls im Wiederholungsfall diese Eignung aufweisen – aber offensichtlich sachlich gerechtfertigt.<sup>2</sup> Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass jeder Verstoß gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über die Geschwindigkeit, der in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, unabhängig davon, mit wieviel Punkten er im Punktsystem nach § 4 bewertet wird, als schwerwiegende Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 eingestuft wird.<sup>3</sup>

## II. Erstmaler Erwerb der Fahrerlaubnis auf Probe

### 1. Grundsatz

- 6 Wird eine Fahrerlaubnis bestimmter Klassen erstmalig erworben, erfolgt ihre Erteilung auf Probe, wobei die Probezeit zwei Jahre dauert. Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der jeweiligen Klasse vorliegen.
- 7 Keiner Probezeit unterliegen die Fahrerlaubnisse der Klassen AM, L und T (§ 32 S. 1 FeV). Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, L und T auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen (§ 32 S. 2 FeV).
- 8 Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe werden auch angewendet auf Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlagert haben (§ 2a Abs. 1 S. 3). Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die Probezeit anzurechnen. Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einem Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staat stammt, wird die Zeit, in der er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt war, nicht auf die Probezeit angerechnet, wenn er sich eine deutsche Fahrerlaubnis erteilen lässt (§ 33 Abs. 2 FeV).

---

2 OVG Koblenz NZV 2002, 528.

3 VGH Mannheim VD 2009, 289.



## 2. Hemmung des Ablaufs und vorzeitiges Ende der Probezeit

Wenn der die Fahrerlaubnis dokumentierende Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder verwahrt wird (§ 94 StPO) oder wenn die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wird (sei es aufgrund von § 111a StPO oder durch für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt), ist der Ablauf der Probezeit **gehemmt**. 9

**Vorzeitig endet** die Probezeit, wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder auf sie verzichtet wird. Wird anschließend eine Fahrerlaubnis neu erteilt, beginnt wiederum eine neue Probezeit, diese jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. 10

## III. Maßnahmen betreffend den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe für den Fall der Nichtbewährung

### 1. Die grundsätzlich zu ergreifenden Maßnahmen

Grundsätzlich gilt ein dreistufiges System: Wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 3 in das Fahreignungsregister einzutragen wird, muss die Behörde, auch wenn die Probezeit inzwischen abgelaufen ist oder die Fahrerlaubnis nach § 6e Abs. 2 (Nichtbegleitung beim begleiteten Fahren) widerrufen wurde, in der ersten Stufe unter Fristsetzung seine Teilnahme an einem Aufbauseminar anordnen, wenn eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden. In der zweiten Stufe muss sie eine schriftliche Verwarnung aussprechen und dem Betroffenen nahelegen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen, wenn nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden. In der dritten Stufe schließlich muss sie die Fahrerlaubnis entziehen, wenn zwei Monate nach der schriftlichen Verwarnung innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden. Die Maßnahmen des dreistufigen Katalogs sind zwingend zu ergreifen; es besteht kein Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde. 11

### 2. Die Feststellung der Verkehrszu widerhandlung und ihre Einstufung als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend

Maßgeblich für die Einordnung als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend ist die **Anlage 12 zur FeV** (vgl. Anhang 2). Eine Maßnahme, die an eine schwerwiegende Zuwiderhandlung anknüpft, setzt eine kausale Verknüpfung zwischen der rechtskräftig festgestellten schwerwiegenden Zuwiderhandlung und der Eintragungspflicht in dem Sinne voraus, dass dieser schwerwiegende Verstoß für sich genommen und nicht erst wegen tateinheitlichen Hinzutretens eines weiteren – indessen nur weniger schwerwiegenden – Verkehrsverstoßes in das Verkehrszentralregister einzutragen ist.<sup>4</sup> 12

#### a) Tatfahrzeug

Eine Zuwiderhandlung kann auch eine solche sein, die mit **einem anderen Fahrzeug** als demjenigen begangen wurde, das unter die Fahrerlaubnisklasse 13

4 VG Karlsruhe DAR 2013, 42.

fällt, die auf Probe erteilt wurde. Das bedeutet, dass der Verkehrsverstoß uU auch mit einem Fahrrad oder mit einem Mofa verwirklicht werden kann.<sup>5</sup>

**b) Bindungswirkung von Bußgeldbescheid, Strafbefehl oder Strafurteil**

- 14 Bei den Maßnahmen nach dem dreistufigen Katalog ist die Fahrerlaubnisbehörde an die **rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden** (§ 2a Abs. 2 S. 2). Es besteht grundsätzlich keine Pflicht der Fahrerlaubnisbehörde oder des Verwaltungsgerichts, nachzuprüfen, ob die bindenden Entscheidungen zu Recht ergangen sind.<sup>6</sup> Die Fallgestaltung, dass ein Verkehrsteilnehmer zu Unrecht mit einem Bußgeldbescheid belegt wird, weil die Ordnungswidrigkeit von einer anderen Person begangen worden ist, macht den Bußgeldbescheid nicht nichtig, sondern ist nach Maßgabe von § 85 Abs. 1 OWiG iVm § 359 Nr. 5 StPO lediglich als Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgestaltet.<sup>7</sup> Eine einschränkende Auslegung des § 2a Abs. 2 S. 2 ist auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 20 Abs. 3 GG trotz evidenten Unrichtigkeit der Entscheidung aus dem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren jedenfalls dann nicht geboten, wenn der Betroffene die ihm zur Verhinderung oder Durchbrechung der Rechtskraft zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sorgfaltswidrig nicht in der gehörigen Weise genutzt hat.<sup>8</sup>
- 15 **Hinweis:** Bei der Verteidigung im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren oder im Verkehrsstrafverfahren muss immer im Blick sein, dass nach Eintritt der Rechtskraft eine Überprüfung der Zuwiderhandlung im verkehrsverwaltungsrechtlichen Verfahren nicht mehr stattfindet.
- 16 Solange eine im Verkehrszentralregister eingetragene Verkehrszuwiderhandlung **nicht getilgt bzw. tilgungsreif ist**, ist diese für die Anordnung von Maßnahmen gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe verwertbar.<sup>9</sup> Die Anordnung insbesondere eines Aufbauseminars kann aber unverhältnismäßig sein, wenn zwischen dem Verstoß und der Anordnung eine beanstandungsfreie Zeit von zwei Jahren liegt und sich die Verzögerung rein aus dem Verantwortungsbereich der Behörde ergibt.<sup>10</sup> Dass ein Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe am **letzten Tag seiner Probezeit** die Verkehrszuwiderhandlung begangen hat, ändert nichts daran, dass die Fahrerlaubnisbehörde an die rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gewesen ist.<sup>11</sup>

**c) Rechtsprechung zur Einstufung der Verkehrszuwiderhandlungen als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend**

- 17 Ergibt ein Atemalkoholtest einen Wert von 0,06 mg/l, entsprechend einer Blutalkoholkonzentration von 0,12 ‰, so reicht dieser Wert nicht aus, um die tatbestandlich iSd § 24c Abs. 1 vorausgesetzte „Wirkung eines alkoholischen Getränkes“ zu erfüllen. Vielmehr bedarf es hierzu einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 1 mg/l bzw. einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,2 ‰. Soweit der Gesetzgeber Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten an **Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen** in Abschnitt A Nr. 2.1 der Anlage 12 erfasst hat, liegt dem ersichtlich die Wertung zugrunde, dass jeder derartige Verstoß im Rahmen

---

5 VG Gelsenkirchen BeckRS 2013, 45048.

6 VG Gelsenkirchen BeckRS 2014, 57487.

7 OVG Hamburg NJW 2007, 1225.

8 VG Gelsenkirchen BeckRS 2016, 110540.

9 VG Saarland BeckRS 2014, 51426.

10 VG Aachen BeckRS 2013, 48466.

11 OVG Münster BeckRS 2013, 53692.

## § 28a StVG Eintragung beim Abweichen vom Bußgeldkatalog

<sup>1</sup>Wird die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den § 24 Absatz 1, § 24a und § 24c [bzw. §§ 24, 24a oder § 24c idF bis 27.7.2021] lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person abweichend von dem Regelsatz der Geldbuße festgesetzt, der für die zugrunde liegende Ordnungswidrigkeit im Bußgeldkatalog (§ 26a) vorgesehen ist, so ist in der Entscheidung dieser Paragraph bei den angewendeten Bußgeldvorschriften aufzuführen, wenn der Regelsatz der Geldbuße

1. sechzig Euro oder mehr beträgt und eine geringere Geldbuße festgesetzt wird oder
2. weniger als sechzig Euro beträgt und eine Geldbuße von sechzig Euro oder mehr festgesetzt wird.

<sup>2</sup>In diesen Fällen ist für die Eintragung in das Fahrignungsregister der im Bußgeldkatalog vorgesehene Regelsatz maßgebend.

- 1 Die Regelung verdeutlicht die unterschiedlichen Zielrichtungen von bußgeldrechtlicher Ahndung und dem allein auf die Verkehrssicherheit ausgerichteten Punktsystem – dem vielfach gleichwohl Sanktionscharakter beigemessen wird. Die Punktebewertung mit ihrem – durchaus auch kritisch zu sehenden – Automatismus ist der behördlichen und richterlichen Einflussnahme entzogen.

## § 29 StVG Tilgung der Eintragungen

(1) <sup>1</sup>Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. <sup>2</sup>Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit,
  - a) die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b [bzw. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb idF bis 27.7.2021] als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet ist oder
  - b) soweit weder ein Fall des Buchstaben a noch der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt und in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist,
2. fünf Jahre
  - a) bei Entscheidungen über eine Straftat, vorbehaltlich der Nummer 3 Buchstabe a,
  - b) bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b [bzw. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa idF bis 27.7.2021] als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten bewertet ist,
  - c) bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
  - d) bei Mitteilungen über die Teilnahme an einem Fahrignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,

## 3. zehn Jahre

- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, in denen die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist,
- b) bei Entscheidungen über Maßnahmen oder Verzichte nach § 28 Absatz 3 Nummer 5 bis 8.

<sup>3</sup>Eintragungen über Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis entzogen wird. <sup>4</sup>Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 dann, wenn die letzte Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. <sup>5</sup>Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen, bei denen die zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung Anlass gibt,
4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod der betroffenen Person eingeht.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) beginnt

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Rechtskraft, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,
2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Rechtskraft,
3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,
4. bei Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, verkehrspsychologischen Beratungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Fahr-eignungsseminaren nach § 4 Absatz 7 mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) <sup>1</sup>Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) <sup>1</sup>Nach Eintritt der Tilgungsreife wird eine Eintragung vorbehaltlich der Sätze 2 und 4 gelöscht. <sup>2</sup>Eine Eintragung nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c wird nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überlieferfrist von einem Jahr gelöscht. <sup>3</sup>Während dieser Überlieferfrist darf der Inhalt dieser Eintragung nur noch zu folgenden Zwecken übermittelt, verwendet oder über ihn eine Auskunft erteilt werden:

1. zur Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur dortigen Verwendung zur Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a [bzw. bis 27.7.2021: an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a],
2. zur Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur dortigen Verwendung zum Ergreifen von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5 [bzw. bis 27.7.2021: an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5],
3. zur Auskunftserteilung an die betroffene Person nach § 30 Absatz 8,
4. zur Verwendung für die Durchführung anderer als der in den Nummern 1 oder 2 genannten Verfahren zur Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis, wenn die Tat als Grundlage in einer noch gespeicherten Maßnahme nach § 28 Absatz 3 Nummer 5, 6 oder 8 genannt ist. [Abs. 6 S. 3 Nr. 4 eingef. mWv 28.7.2021]

<sup>4</sup>Die Löschung einer Eintragung nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a oder c unterbleibt in jedem Fall so lange, wie die betroffene Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist; während dieser Zeit gilt Satz 3 Nummer 1, 3 und 4 nach Ablauf der Überlieferfrist entsprechend. [Abs. 6 S. 4 Hs. 2 eingef. mWv 28.7.2021]

(7) <sup>1</sup>Ist eine Eintragung im Fahreignungsregister gelöscht, dürfen die Tat und die Entscheidung der betroffenen Person für die Zwecke des § 28 Absatz 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf eine Tat und die hierauf bezogene Entscheidung trotz ihrer Löschung aus dem Fahreignungsregister für die Durchführung anderer als der in Absatz 6 Satz 3 Nummer 4 genannten Verfahren zur Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis verwendet werden, solange die Tat als Grundlage in einer noch gespeicherten Maßnahme nach § 28 Absatz 3 Nummer 5, 6 oder 8 genannt ist. [Abs. 7 S. 2 eingef. mWv 28.7.2021] <sup>3</sup>Unterliegt eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a einer zehnjährigen Tilgungsfrist, darf sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den vorstehenden Vorschriften entspricht, nur noch für folgende Zwecke an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort verwendet werden:

1. zur Durchführung von Verfahren, die eine Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben,
2. zum Ergreifen von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Absatz 5.

<sup>4</sup>Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches an die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt und dort verwendet werden. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 [bzw. Sätze 1 und 2 idF bis 27.7.2021] gelten nicht für Eintragungen wegen strafgerichtlicher Entscheidungen, die für die Ahndung von Straftaten herangezogen werden. <sup>6</sup>Insofern gelten die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes.

|   |    |   |    |
|---|----|---|----|
| I. Abs. 1: Tilgungsfristen .....  | 4  | V. Abs. 6 S. 1: Löschung .....                                      | 20 |
| II. Abs. 4: Beginn der Tilgungsfristen .....  | 15 | VI. Abs. 6 S. 2: Überlieferfrist .....                              | 21 |
| III. Abs. 5: Beginn der Tilgungsfrist bei fahrerlaubnisbeschränkenden Maßnahmen oder Verzicht ..... | 16 | VII. Abs. 6 S. 3: Verwertungs-befugnis in der Überlieferfrist ..... | 26 |
| IV. Abs. 6: Löschung, Überlieferfrist, Verwertungs-befugnisse ..                                    | 18 | VIII. Abs. 6 S. 4: Fahrerlaubnis auf Probe .....                    | 29 |
|   |    | IX. Absatz 7: Verwertungsverbot .....                               | 30 |

Wenn, durchaus zu Recht, immer wieder eine Vereinfachung des Punktsystems gefordert wird, so gilt dies auch und vor allem für die Regelungen in § 29 über die diversen Tilgungsfristen des Registers. Von einer Transparenz für den Verkehrsteilnehmer, wie sie in den Rechtsordnungen anderer EU-Staaten realisiert wurde, lässt sich kaum sprechen (Stichwort „Überlieferfrist“).

Begrifflich ist die **Tilgung** von der **Löschung** zu unterscheiden: Tilgungsfrist ist die Zeit, nach der der durch den jeweiligen Verstoß gezeigte verkehrsgefährdende Eindruck quasi verblasst ist und keine belastbare Erkenntnisgrundlage für die weitere Eignungsbeurteilung mehr bietet. Dem dürfte trotz der weggefallenen Tilgungshemmung weiterhin der Gedanke der Bewährung zugrunde liegen, da sich an den Ablauf der Tilgungsfrist ein klares und konsequentes Verwertungsverbot anschließt. Für Einträge im FAER dürfen dann keine Punkte mehr im Fahreignungs-Bewertungssystem berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Tilgungsfrist wird eine Eintragung aber nicht zwangsläufig sofort aus dem Register gelöscht, sondern ggf. erst nach Ablauf der Probezeit (Abs. 6 S. 4) oder eines weiteren Jahres Überlieferfrist (Abs. 6 S. 2).

Die unterschiedliche Terminologie des Gesetzes sollte beachtet werden: Im Gegensatz zum Begriff „Inhaber einer Fahrerlaubnis“ wird der Begriff „betroffene Person“ nur verwendet, wenn sowohl Fahrerlaubnisinhaber als auch andere Verkehrsteilnehmer gemeint sind.<sup>1</sup>

### I. Abs. 1: Tilgungsfristen

Folgende Tilgungsfristen gelten für seit dem 1.5.2014 eingetragene Entscheidungen: 4

#### ■ Ordnungswidrigkeiten: 2,5 Jahre

Hierunter fallen verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten mit einem Fahrverbot im Einzelfall (außer-

1 BR-Drs. 799/12, 90; BR-Drs. 810/12, 50.

- halb der Regeltatbestände nach Nr. 2.2 der Anlage 13 FeV). Eine Tilgungshemmung tritt nicht (mehr) ein.
- 5 ■ **Besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten: fünf Jahre**  
Bei diesen Verstößen hält das Gesetz im Interesse der Verkehrssicherheit eine längere Beobachtungszeit für angezeigt. Für den Verkehrsteilnehmer bedeutet sie eine lange „Wohlverhaltensphase“, wenn es ihm nicht gelingt, den Bußgeldbescheid erfolgreich anzufechten.
  - 6 ■ **Behördliche Verbote, Seminarteilnahme: fünf Jahre**  
Auch die Punktabzugsregelung (§ 4 Abs. 7) lässt einen Abzug nur ein Mal innerhalb von fünf Jahren zu. Dieser Zeitspanne entspricht die Speicherdauer, der auch die Teilnahme am neuen Fahreignungsseminar unterworfen wird.
  - 7 ■ **Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis/isolierte Sperre: fünf Jahre**  
Hierunter fallen auch Straftaten nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 316, 323a StGB, allerdings nur, wenn sie entgegen der Regel in § 69 Abs. 2 StGB nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer isolierten Sperre geführt haben. Das bedeutet für diese Straftaten im Falle der ausnahmsweise nicht aberkannten Fahreignung eine Reduzierung der Tilgungsfrist von zehn auf fünf Jahre.
  - 8 ■ **Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis/isolierte Sperre: zehn Jahre**  
Auch „Alkoholtäter“ fallen also nur dann unter die 10-Jahres-Frist, wenn es zu einer solchen Führerscheinmaßnahme kommt; andernfalls bleibt es bei der fünfjährigen Frist, was der Vereinheitlichung dienen soll.
  - 9 ■ **Verwaltungsbehördliche Entscheidungen u.a. Maßnahmen: zehn Jahre**  
Es handelt sich hier um die in § 28 Abs. 3 Nr. 5–8 aufgeführten Maßnahmen, also beispielsweise unanfechtbare Beschränkungen oder Versagungen der Fahrerlaubnis, sofort vollziehbare Entziehungen, unbefugte Benutzung einer ausländischen Fahrerlaubnis oder Verzichte auf die Fahrerlaubnis.
- 10 Die Zuordnung zu den Tilgungsfristen orientiert sich bei den im Fahreignungs-Bewertungssystem relevanten Entscheidungen an der **Kategorie der Punktebewertung**: 2,5 Jahre für 1-Punkt-Ordnungswidrigkeiten, fünf Jahre für 2-Punkte-Verstöße, zehn Jahre für 3-Punkte-Straftaten.
- 11 Tilgungsfristen unter Zuordnung zu den Speicherungsgrundlagen:

| Speicherung nach § 28 Abs. 3 | Differenzierung                    | Tilgung nach § 29 Abs. 1 S. 2            | Tilgungsfrist in Jahren |
|------------------------------|------------------------------------|--|-------------------------|
| Nr. 1                        | 2 Punkte                           | Nr. 2 lit. a                             | 5                       |
|                              | 3 Punkte                           | Nr. 3 lit. a                             | 10                      |
| Nr. 2                        | Fahrverbot                         | Nr. 2 lit. a                             | 5                       |
|                              | FE-Entziehung/<br>isolierte Sperre | Nr. 3 lit. a                             | 10                      |
|                              | vorläufige Entziehung              | § 29 Abs. 3 Nr. 3<br>iVm § 63 Abs. 2 FeV |                         |
| Nr. 3 lit. a                 | 1 Punkt                            | Nr. 1 lit. a                             | 2,5                     |
|                              | 2 Punkte                           | Nr. 2 lit. b                             | 5                       |
| Nr. 3 lit. b                 | Fahrverbot                         | Nr. 1 lit. b                             | 2,5                     |

| Speicherung nach § 28 Abs. 3 | Differenzierung | Tilgung nach § 29 Abs. 1 S. 2         | Tilgungsfrist in Jahren |
|------------------------------|-----------------|---------------------------------------|-------------------------|
| Nr. 3 lit. c                 | 1 Punkt         | Nr. 1 lit. a                          | 2,5                     |
| Nr. 4                        |                 | Nr. 2 lit. c                          | 5                       |
| Nr. 5–8                      |                 | Nr. 3 lit. b                          | 10                      |
| Nr. 9                        |                 | § 29 Abs. 3 Nr. 3 iVm § 63 Abs. 2 FeV |                         |
| Nr. 11                       |                 | § 29 Abs. 1 S. 3–4                    |                         |
| Nr. 12, 13                   |                 | Nr. 2 lit. d                          | 5                       |
| Nr. 14                       |                 | je nach Eintragung                    |                         |

Die Regelung in § 29 Abs. 1 S. 3–4 stellt klar, dass sich Abs. 1 S. 4 auf dieselben Maßnahmen bezieht wie Abs. 1 S. 3 und jeweils die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht erfasst ist.<sup>2</sup> 12

Von der dem Verordnungsgeber in Abs. 1 S. 5 iVm § 30c Abs. 1 Nr. 2 eingeräumten Möglichkeit der Verkürzung der Tilgungsfristen nach Abs. 1 hat dieser durch § 63 Abs. 1 FeV Gebrauch gemacht. Nach § 63 Abs. 1 FeV ist die Eintragung mit dem Tag der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis zu tilgen, wenn die Fahrerlaubnis durch eine Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen fehlender Befähigung entzogen oder aus den gleichen Gründen versagt wurde. 13

**Hinweis:** Für den Registerbestand vor 1.5.2014 gelten die alten Tilgungsfristen fünf Jahre lang weiter, also bis 30.4.2019. Die **Übergangsregelung** findet sich in § 65 Abs. 3 Nr. 2 (→ § 65 Rn. 4). 14

## II. Abs. 4: Beginn der Tilgungsfristen

Der Beginn der Tilgungsfristen beginnt einheitlich mit der **Rechtskraft** der den Verstoß ahndenden Entscheidung. Eine abweichende Regelung findet sich nur in § 29 Abs. 4 Nr. 4 für die diversen Seminare und die verkehrspsychologischen Beratungen. Hier ist der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. 15

## III. Abs. 5: Beginn der Tilgungsfrist bei fahrerlaubnisbeschränkenden Maßnahmen oder Verzicht

Weitere Sonderregelungen enthält § 29 Abs. 5. Der späte Beginn der Tilgungsfrist (mit Neuerteilung oder spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft) gewährleistet hier, dass der dort genannte Personenkreis, insbesondere als ungeeignet aktenkundige Kraftfahrer, nur unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Versagung, Beschränkung oder zum Erlöschen geführt haben, wieder eine Fahrerlaubnis erhalten, selbst wenn sie erst bis zu 15 Jahre später wieder eine Fahrerlaubnis beantragen. 16

Entsprechendes gilt für einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis sowie auf von der Landesbehörde verhängte Verbote oder Beschränkungen (Beginn der Tilgungsfrist: Spätestens fünf Jahre nach Aufhebung der Maßnahme. 17

2 BR-Drs. 799/12, 90.